



Landkreis Ebersberg

Kreistag

15. Wahlperiode 2020 - 2026

Geschäftsordnung

in der Fassung des Beschlusses des Kreistages am 27.07.2020
(zugleich Richtlinien gemäß Art. 34 Abs. 1 Satz 2 LKrO)

Der Kreistag des Landkreises Ebersberg erlässt aufgrund des Art. 40 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern - LKrO- (BayRS 2020-3-1-I) die folgende Geschäftsordnung für den Kreistag, den Kreis- und Strategieausschuss und die weiteren Ausschüsse. Sonderregelungen in der Geschäftsordnung des Jugendhilfeausschusses bleiben hiervon unberührt.

Vorbemerkung

I. TEIL: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Umfang der Verwaltung des Landkreises

(1) Die Verwaltung des Landkreises erstreckt sich auf alle auf das Kreisgebiet (Art. 7 LKrO) beschränkten öffentlichen Aufgaben, die über die Zuständigkeit oder das Leistungsvermögen der kreisangehörigen Gemeinden hinausgehen (Art. 4 LKrO), soweit es sich nicht um Staatsaufgaben handelt.

(2) ¹Die Verwaltungstätigkeit im Landkreis muss mit dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, der Bayerischen Verfassung und den Gesetzen im Einklang stehen. ²Sie darf nur von sachlichen Gesichtspunkten geleitet sein (Art. 50 LKrO).

§ 2 Organe des Landkreises

(1) ¹Die Verwaltung des Landkreises (Art. 22 LKrO) erfolgt für alle Angelegenheiten des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises durch

1. den Kreistag (Art. 23 LKrO),
2. den Kreis- und Strategieausschuss (Art. 26 LKrO),
3. den Jugendhilfeausschuss (§ 70 Abs. 1 und § 71 SGB VIII, Art. 17 ff. AGSG),
4. den Rechnungsprüfungsausschuss (Art. 89 LKrO),
5. weitere beschließende Ausschüsse (Art. 29 LKrO)
6. den Landrat (Art. 34, 38 Abs. 2 LKrO).

²Das Landratsamt ist bei der Verwaltung des Landkreises Kreisbehörde (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 LKrO).

(2) ¹Die Verwaltung der Aufgaben der unteren staatlichen Verwaltungsbehörde (= Kreisverwaltungsbehörde, Art. 1 LKrO) erfolgt durch das Landratsamt in seiner Eigenschaft als Staatsbehörde (Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LKrO). ²Diese Aufgaben sind der Beschlussfassung durch den Kreistag, den Kreis- und Strategieausschuss und der weiteren beschließenden Ausschüsse entzogen.

§ 3 Kreistag

¹Der Kreistag ist die durch Wahlen berufene Vertretung der Kreisbürger*innen (Art. 23 LKrO).

²Er überwacht die gesamte Kreisverwaltung in allen Angelegenheiten des eigenen (Art. 5, 51 LKrO) und des übertragenen Wirkungskreises (Art. 6, 53 LKrO).

§ 4 Zuständigkeiten

Die Zuständigkeiten des Kreistags, des Kreis- und Strategieausschusses und der weiteren beschließenden Ausschüsse sowie des Landrats richten sich nach den Gesetzen, den Satzungen und den folgenden Bestimmungen dieser Geschäftsordnung.

§ 5 Beschlussfassung

(1) Die Willensbildung des Kreistages und der Ausschüsse erfolgt durch Beschlussfassung in Sitzungen.

(2) Jede Beschlussfassung setzt einen Tagesordnungspunkt oder einen Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds des Beschlussorgans oder sonstigen Berechtigten voraus.

§ 6 Allgemeine Pflichten der Kreisrät*innen

(1) ¹Die Kreisräte sind ehrenamtlich tätig (Art. 13, 24 Abs. 2 Satz 3 LKrO). ²Sie sind zur gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Obliegenheiten verpflichtet (Art. 14 Abs. 1 LKrO). ³Sie haben über die ihnen bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren, es sei denn, dass es sich um Mitteilungen im amtlichen Verkehr oder um Tatsachen handelt, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen (Art. 14 Abs. 2 Satz 1 LKrO). ⁴Sie dürfen die Kenntnis der nach Satz 1 geheim zu haltenden Angelegenheiten nicht unbefugt verwerten (Art. 14 Abs. 2 Satz 2 LKrO). ⁵Diese Verpflichtungen bestehen auch nach Beendigung des Ehrenamtes fort (Art. 14 Abs. 2 Satz 4 LKrO).

(2) Kreisräte dürfen ohne Genehmigung über geheim zu haltende Angelegenheiten weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben (Art. 14 Abs. 3 LKrO).

(3) Schuldhaftes Zuwiderhandlungen gegen Verpflichtungen des Abs. 1 oder 2 können durch den Kreistag im Einzelfall mit Ordnungsgeld bis zu 250 Euro, bei unbefugter Offenbarung personenbezogener Daten bis zu 500 Euro, geahndet werden (Art. 14 LKrO).

(4) Die Kreisräte können außer der Teilnahme an den Beratungen und Abstimmungen Geschäfte nur übernehmen soweit sie ihnen vom Kreistag oder einem Ausschuss ausdrücklich zur Bearbeitung oder Erledigung übertragen sind (Art. 42 Abs. 1 Satz 1 LKrO).

(5) Das Amt eines Kreisrats/einer Kreisrätin endet mit dem Ablauf der Wahlzeit (Art. 23 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes – GLKrWG). Abgesehen davon verliert ein Kreis-

rat/eine Kreisträtin sein/ihr Amt, wenn er/sie die Wählbarkeit in den Kreistag verliert (Art. 48 Abs. 1 GLKrWG).

II. TEIL: SITZUNGEN

§ 7 Teilnahme und Abstimmungspflicht

- (1) Der Kreistag beschließt nur in Sitzungen (Art. 41 Abs. 1 LKrO).
- (2) ¹Die Kreisträt*innen sind verpflichtet, an den Sitzungen und Abstimmungen teilzunehmen und die ihnen zugewiesenen Geschäfte (auch Verbandsräte in Zweckverbänden) zu übernehmen und auszuüben. ²Im Kreistag, im Kreis- und Strategieausschuss und in den weiteren beschließenden Ausschüssen darf sich niemand der Stimme enthalten. (vgl. hierzu Art. 42, 49 LKrO).
- (3) ¹Gegen Kreisträt*innen, die sich ihren Verpflichtungen nach Absatz 2 ohne genügende Entschuldigung entziehen, kann der Kreistag Ordnungsgeld bis zu 250 Euro im Einzelfall verhängen (Art. 42 LKrO). ²Die Entscheidung, ob die Entschuldigung genügt, obliegt dem Kreistag.

§ 8 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, beschränktes Vertretungsrecht

- (1) ¹Mitglieder des Kreistags können an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihnen selbst, einem Angehörigen (Art. 20 Abs.5 BayVwVfG) oder einer von ihnen kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person oder sonstigen Vereinigung unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. ²Gleiches gilt, wenn ein Mitglied des Kreistags in anderer als öffentlicher Eigenschaft (als Amtsperson) ein Gutachten abgegeben hat (Art. 43 Abs. 1 LKrO). ³Mitglieder des Kreistags, die nach den Umständen annehmen müssen, von der Beratung und Abstimmung wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossen zu sein, haben dies vor Beginn der Beratung dem Vorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen.
- (2) Absatz 1 gilt nicht für Wahlen und für Beschlüsse, mit denen der Kreistag eine Person zum Mitglied eines Ausschusses bestellt oder sie zur Wahrnehmung von Interessen des Landkreises in eine andere Einrichtung entsendet, dafür vorschlägt oder daraus abberuft.
- (3) ¹Ob die Voraussetzungen des Abs. 1 vorliegen, entscheidet der Kreistag ohne Mitwirkung des persönlich Beteiligten (Art. 43 Abs. 3 LKrO); er trifft dabei eine Rechtsentscheidung. ²Die Mitwirkung eines wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossenen Kreistrats/Kreisträtin an der Abstimmung hat die Ungültigkeit des Beschlusses nur dann zur Folge, wenn sie für das Abstimmungsergebnis entscheidend war (Art. 43 Abs. 4 LKrO).
- (4) Kreisträte dürfen Ansprüche Dritter gegen den Landkreis nur als gesetzliche Vertreter geltend machen (Art. 44 LKrO).

§ 9 Aufwandsentschädigung

- (1) Die Kreisträt*innen und sonstige ehrenamtlich tätige Kreisbürger*innen haben Anspruch auf angemessene Entschädigung und Ersatzleistungen nach Maßgabe der Satzung über die

Entschädigung der Kreisträte*innen und der sonstigen ehrenamtlich tätigen Kreisbürger*innen (Art. 14 a LKrO).

(2) Soweit die Entschädigung und/oder die Ersatzleistung abhängig sind von einer Teilnahme an einer Sitzung, erfolgt der Nachweis hierüber durch Eintragung in die Anwesenheitsliste, durch Bestätigungsvermerk der Fraktionsführung, durch Namensaufruf oder Feststellung in der Niederschrift.

§ 10 Zusammensetzung des Kreistags, Anzahl der Sitzungen

(1) Der Kreistag des Landkreises Ebersberg besteht aus dem Landrat und den 60 Kreisträten (Art. 24 LKrO).

(2) Kreistagssitzungen finden in der Regel viermal pro Jahr statt.

(3) ¹In dringenden Fällen kann der Kreistag zu außerordentlichen Sitzungen einberufen werden. ²Er ist einzuberufen, wenn es der Kreis- und Strategieausschuss oder ein Drittel der Kreisträte unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes beantragt (Art. 25 Abs. 2 LKrO).

(4) ¹Die im Kreistag vertretenen Parteien und Wählergruppen können Fraktionen bilden, falls sie so stark sind, dass sie mindestens einen Sitz im Kreis- und Strategieausschuss erhalten. ²Die Fraktionen benennen einen Fraktionsvorsitzenden und mindestens einen/eine Stellvertreter*in. ³Ausschussgemeinschaften sind Fraktionen gleich gestellt.

§ 11 Öffentliche Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Kreistages sind grundsätzlich öffentlich (Art. 46 LKrO).

(2) ¹Zu den öffentlichen Sitzungen hat jedermann Zutritt, soweit Platz vorhanden ist. ²Erforderlichenfalls wird die Zulassung durch Ausgabe von Platzkarten geregelt. ³Für die Presse müssen stets Plätze freigehalten werden.

(3) ¹Zuhörer*innen haben kein Recht, in irgendeiner Form in den Gang der Verhandlungen einzugreifen. ²Sie können, wenn sie die Ordnung stören, durch den Vorsitzenden ausgeschlossen werden (Art. 47 LKrO).

(4) ¹Aufnahmen in Ton oder Bild sind nach vorheriger Zustimmung des Vorsitzenden und des Kreistags nur erlaubt, soweit dadurch die Ordnung nicht gestört wird; Abs. 3 gilt sinngemäß. ²Der Vorsitzende kann die Aufnahmedauer zur Sicherstellung eines geordneten Sitzungsablaufs beschränken. ³Sitzungsteilnehmer können verlangen, dass während ihres Redebeitrags Aufnahmen unterbleiben.

(5) Aufnahmen von Zuhörer*innen bedürfen ihrer vorherigen Einwilligung.

§ 12 Ausschluss der Öffentlichkeit

(1) Der Kreistag kann die Öffentlichkeit von der Sitzung ausschließen, wenn das Wohl der Allgemeinheit oder berechtigte Ansprüche Einzelner der öffentlichen Behandlung entgegenstehen (Art. 46 Abs. 2 LKrO).

(2) Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und beschlossen (Art. 46 Abs. 2 Satz 2 LKrO)

(3) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gibt der Landrat oder eine von ihm beauftragte Person der Öffentlichkeit in einer späteren öffentlichen Kreistagssitzung oder in anderer geeigneter Weise bekannt, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (vgl. Art. 46 Abs. 3 LKrO).

§ 13 Nichtöffentliche Sitzung

Grundsätzlich sind in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln:

1. Grundstücksangelegenheiten,
2. Vergabe von Bau- und sonstigen Aufträgen sowie Konzessionen,
3. Personalangelegenheiten,
4. Sparkassenangelegenheiten,
5. Angelegenheiten, die dem Steuer- oder Sozialgeheimnis unterliegen,
6. Vertragsangelegenheiten

es sei denn, dass im Einzelfall Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnigte Ansprüche Einzelner nicht entgegenstehen (vgl. Art. 46 Abs. 2 Satz 1 LKrO).

§ 14 Form der Sitzung

¹Die Sitzungen sind würdig zu gestalten. ²Alle Sitzungsteilnehmer sind gehalten, diesem Grundsatz Rechnung zu tragen. ³Im Kreistag ist nach Möglichkeit stehend vorzutragen.

III. TEIL: GESCHÄFTSGANG

§ 15 Ladung

(1) Die Einberufung der Kreistagssitzungen erfolgt durch den Landrat (Art. 25 LKrO).

(2) ¹Die Kreisräte*innen werden elektronisch zu den Sitzungen eingeladen. ²Dies erfolgt über einen e-mail-Versand. ³Diese e-mail enthält neben der Nennung des Sitzungstermins und des Sitzungsortes einen Link, über den ein nicht veränderbares Dokument in einem technisch individuell gegen Zugriffe Dritter geschützten Bereich (Ratsinformationssystem) geöffnet werden kann. ⁴In berechtigten Ausnahmefällen (z.B. Haushaltsplan als gebundene Sitzungsvorlage) sowie auf Wunsch eines Mitglieds erfolgt die Ladung zusätzlich mittels einfachem Brief. ⁵Dieser Ladung per Post ist die Tagesordnung beizufügen.

(3) ¹Im Falle der elektronischen Ladung geht die Tagesordnung zu, wenn sie im elektronischen Briefkasten des Empfängers oder bei seinem Provider abrufbar eingegangen und üblicherweise mit der Kenntnisnahme zu rechnen ist. ²Für den Nachweis des Zugangs einer De-Mail genügt die Eingangsbestätigung nach § 5 Abs. 8 des De-Mail-Gesetzes. ³Bei Versendung durch einfachen Brief gilt die Ladung spätestens am 3. Tag nach der Aufgabe zur Post als zugegangen.

(4) ¹Die Ladung nach Abs. 2 wird grundsätzlich am Donnerstag zwei Wochenenden vor der Sitzung verschickt und hat den Kreisräten*innen spätestens am 7. Tag vor der Sitzung zuzugehen. ²In dringenden Fällen kann diese Frist bis auf den 3. Tag vor der Sitzung abgekürzt werden. ³Einzelne, dringliche Tagesordnungspunkte können bis zum Tag vor der Sitzung nachgeschoben werden.

(5) ¹Für die Beurteilung der Beratungsgegenstände werden den Kreisräten*innen ausreichende Unterlagen und sonstiges Schriftmaterial rechtzeitig zur Verfügung gestellt. ²Die öffentlichen und nichtöffentlichen Unterlagen und sonstiges Schriftmaterial haben den Kreisräten spätestens am 7. Tag vor der Sitzung zuzugehen. ³In dringenden Fällen kann diese Frist bis auf den 3. Tag vor der Sitzung abgekürzt werden. ⁴Die Unterlagen werden in ein internes, nur Kreisräten zugängliches elektronisches Informationssystem (Ratsinformationssystem) eingestellt. ⁵Auf Wunsch erfolgt der Versand der Sitzungsvorlagen zusätzlich per einfachen Brief.

(6) ¹Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung der Kreistagssitzungen sind spätestens am 5. Tag vor der Sitzung im Amtsblatt des Landratsamtes öffentlich bekanntzumachen (Art. 46 Abs. 1 LKrO). ²Die Ladungsdaten und die öffentliche Tagesordnung werden in einem öffentlichen elektronischen Informationssystem im Internet (Bürgerinformationssystem - BIS) veröffentlicht. ³Die Sitzungsvorlagen des öffentlichen Teils der Sitzung werden am Tag der Sitzung veröffentlicht. ⁴Anträge von Kreisräten werden am Tage nach dem Eingang beim Landratsamt im BIS und RIS veröffentlicht.

§ 16 Tagesordnung

¹Die Tagesordnung der Kreistagssitzungen wird vom Landrat anhand von aussagekräftigen Bezeichnungen der Tagesordnungspunkte aufgestellt. ²Rechtzeitig eingegangene Anträge (s. § 17 Abs. 1 Satz 4) setzt der Landrat auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Ausschusses, der für den Beratungsgegenstand zuständig ist. ³Anträge müssen spätestens drei Monate nach Eingang des Antrages behandelt werden. ⁴Sollte in der Zeit keine Sitzung des zuständigen Ausschusses stattfinden, so wird der Antrag in der nächsten Sitzung des Kreis- und Strategieausschusses behandelt.

§ 17 Antragstellung

(1) ¹Anträge, die in einer Sitzung der Kreisgremien behandelt werden sollen, können nur von Fraktionen, Ausschussgemeinschaften und Mitgliedern des Kreistages gestellt werden). ²Zu Themen der Jugendhilfe ist auch der in § 71 SGB VIII genannte Personenkreis antragsberechtigt. ³Die Verwaltung entscheidet nach der Geschäftsordnung, in welchem Gremium diese behandelt werden sollen. ⁴Sie sind schriftlich beim Landrats einzureichen und ausreichend zu begründen. ⁵Sie müssen, wenn sie in der nächsten Sitzung behandelt werden sollen, spätestens am montags vor der Ladung bis 09.00 Uhr im Landratsamt vorliegen. ⁶Sie sind von der Verwaltung rechtzeitig vor der Sitzung jedem Kreistagsmitglied zuzustellen.

(2) ¹Verspätet eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn entweder die Angelegenheit dringlich ist und der Kreistag der Behandlung mehrheitlich zustimmt, oder sämtliche Mitglieder des Kreistags anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht. ²Anträge nach Satz 1, die Ermittlungen und Prüfungen, eine Beiziehung von Akten oder die Befragung nicht anwesender Sachbearbeiter und sonstiger Auskunftspersonen notwendig machen, werden bis zur nächsten Sitzung zurückgestellt. ³Die Antragsteller werden hiervon unterrichtet.

(3) Während der Sitzung und ohne Beachtung der Schriftform und der Ladungsfrist können folgende Anträge gestellt werden:

1. Anträge zur Geschäftsordnung (durch Heben beider Hände und mit einer Möglichkeit der Gegenrede) wie
 - a) Schluss der Rednerliste,
 - b) Schluss der Beratung und sofortige Abstimmung,
 - c) Vertagung eines Tagesordnungspunktes,
 - d) Nichtbehandlung eines Tagesordnungspunktes oder Gegenstandes,
 - e) Verweisung in einen Ausschuss,
 - f) Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung,
 - g) Verweisung eines Tagesordnungspunktes auf eine nichtöffentliche Sitzung,
 - h) Einwendungen zur Geschäftsordnung,
2. einfache Sachanträge wie
 - a) Bildung und Wahl von Arbeitskreisen oder Delegationen,
 - b) Änderungsanträge während der Debatte,
 - c) Zurückziehung von Anträgen,
 - d) Wiederaufnahme zurückgezogener Anträge.

(4) Anträge, die im Haushaltsplan nicht vorgesehene Aufwendungen verursachen, sollen nur gestellt werden, wenn gleichzeitig Deckungsvorschläge gemacht werden (Art. 60 Abs. 1 LKrO).

§ 17a Resolutionsanträge

¹Ein schriftlicher Resolutionsantrag sollte vier Wochen vor einer KSA-Sitzung gestellt werden. ²Ausnahmen sind nur möglich, wenn eine Dringlichkeit vorliegt, beispielsweise drohen-der Zeitablauf. ³Die Verwaltung leitet den Antrag unverzüglich an alle Kreisträt*innen. ⁴Die Fraktionssprecher tauschen sich vor Ladung zum KSA über den Inhalt aus. ⁵Eine Behandlung im Fachausschuss entfällt.

§ 18 Beiziehung von weiteren Personen

Der Landrat kann nach seinem Ermessen oder auf Antrag eines Kreistrats/einer Kreisträtin Bedienstete des Landratsamts oder sonstige Auskunftspersonen zu den Sitzungen des Kreistags beiziehen, die gehört werden können.

§ 19 Sitzungsablauf

(1) Die Kreistagssitzungen laufen regelmäßig wie folgt ab:

1. Eröffnung der Sitzung mit Genehmigung der Tagesordnung,
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, Feststellung der Anwesenheit und Bekanntgabe vorliegender Entschuldigungen,
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit des Kreistags (§ 21 und Art. 41 Abs. 2 und 3 LKrO),

4. Geltendmachen etwaiger Einwände gegen die öffentliche und nichtöffentliche Niederschrift der vorausgehenden Sitzung (§ 26 Abs. 4 Satz 4)
5. Beratung und Beschlussfassung über die Tagesordnungspunkte unter Zugrundelegung evtl. Ausschussbeschlüsse,
6. Bekanntgabe amtlicher Mitteilungen, erforderlichenfalls Beratung und Beschlussfassung hierüber,
7. Bekanntgabe über Anordnungen oder über die Besorgung unaufschiebbarer Geschäfte durch den Landrat an Stelle des Kreistags gemäß Art. 34 Abs. 3 LKrO,
8. Anfragen,
9. Schließung der Sitzung durch den Vorsitzenden.

(2) Anträge und Anfragen sind im Rahmen der Geschäftsordnung in der Regel in der Reihenfolge ihres Eingangs zu behandeln.

(3) ¹Die öffentlichen Sitzungen des Kreistages, des Kreis- und Strategieausschusses und der weiteren Ausschüsse enthalten einen Tagesordnungspunkt "Bürger*innen fragen". ²Fragen, die der Sitzungsleiter nicht mündlich beantwortet, werden innerhalb von vier Wochen schriftlich beantwortet; in diesem Fall wird die Antwort auch dem Protokoll beigelegt.

§ 20 Vorsitz, Handhabung der Ordnung

(1) ¹Den Vorsitz im Kreistag führt der Landrat (Art. 33 LKrO). ²Ist der Landrat verhindert oder persönlich beteiligt, so vertritt ihn sein gewählter Stellvertreter (Art. 32 LKrO). ³Ist auch dieser verhindert, so gilt § 50 Abs. 5 Nr. 1 dieser Geschäftsordnung.

(2) Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen und handhabt die Ordnung im Sitzungsraum.

(3) Der Vorsitzende ist berechtigt, Kreisräte mit Zustimmung des Kreistags von der Sitzung auszuschließen, wenn sie die Ordnung fortgesetzt erheblich stören (Art. 47 Abs. 1 Satz 3 LKrO).

(4) Wird durch einen bereits von einer früheren Sitzung ausgeschlossenen Kreisrat*in die Ordnung innerhalb von zwei Monaten neuerdings erheblich gestört, so kann ihm der Kreistag für zwei weitere Sitzungen die Teilnahme untersagen (Art. 47 Abs. 2 LKrO).

(5) ¹Falls die Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal nicht anders wiederherzustellen ist, kann der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder aufheben. ²Zum äußeren Zeichen der Unterbrechung oder Aufhebung verlässt der Vorsitzende den Sitzungsraum, nachdem er die Sitzung geschlossen oder die Dauer der Unterbrechung angekündigt hat. ³Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tage fortzuführen; einer neuerlichen Ladung hierzu bedarf es nicht. ⁴Die Beratung ist an dem Punkt, an dem die Sitzung unterbrochen wurde, fortzusetzen.

(6) Während der Sitzungen sind Mobiltelefone lautlos zu schalten.

(7) Der Sitzungsleiter bestimmt alle zwei bis drei Stunden, entsprechend der Tagesordnungspunkte, jeweils am Ende eines Tagesordnungspunktes, eine Pause von ca. 10 Minuten.

(8) Eine Sitzungsdauer von über fünf Stunden oder über 19.00 Uhr hinaus darf nur mit der Mehrheit von 2/3 der Anwesenden des Gremiums überschritten werden.

§ 21 Beschlussfähigkeit

- (1) Der Kreistag ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 41 Abs. 2 LKrO).
- (2) ¹Wird der Kreistag wegen Beschlussunfähigkeit aufgrund fehlender Anwesenheitsmehrheit zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. ²Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden (Art. 41 Abs. 3 LKrO).

§ 22 Beratung

- (1) ¹Ein Kreisrat/eine Kreisrätin oder eine weitere Person darf im Kreistag nur dann sprechen, wenn ihm/ihr vom Vorsitzenden das Wort erteilt ist. ²Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldung, bei gleichzeitiger Wortmeldung nach seinem Ermessen. ³Bei Wortmeldungen "zur Geschäftsordnung" ist das Wort außer der Reihe im Anschluss an einen laufenden Redebeitrag sofort zu erteilen. ⁴Der Vorsitzende kann in Ausübung seines Amtes jederzeit das Wort ergreifen.
- (2) ¹Berät ein Ausschuss über einen Antrag eines Mitglieds des Kreistages, das diesem Ausschuss nicht angehört, so soll der Vorsitzende dem Antragsteller Gelegenheit geben, seinen Antrag mündlich zu begründen. ²Das gilt für öffentliche und für nichtöffentliche Sitzungen.
- (3) Die Anrede ist an den Vorsitzenden und an die Kreisräte, nicht aber an die Zuhörer*innen zu richten.
- (4) Jede Beratung setzt einen Tagesordnungspunkt oder einen Antrag aus der Mitte des Kreistages voraus.
- (5) Sachanträge sind stets, Anträge zur Geschäftsordnung bei Bedarf zur Beratung zu stellen.
- (6) ¹Es darf nur zu dem zur Beratung stehenden Antrag oder Tagesordnungspunkt und mit einer angemessenen Redezeit gesprochen werden. ²Andernfalls kann der Vorsitzende das Wort entziehen.
- (7) Während der Beratung über einen Antrag sind nur zulässig
1. Geschäftsordnungsanträge,
 2. Zusatzanträge, Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung.
- (8) ¹Zu Geschäftsordnungsanträgen ist eine Gegenrede zulässig. ²Über Änderungsanträge ist sofort zu beraten und abzustimmen.
- (9) Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag können in derselben Sitzung die Beratung und die Abstimmung nicht mehr aufgenommen werden.
- (10) ¹Über Anträge auf Schluss der Rednerliste oder auf Schluss der Beratung ist sofort abzustimmen. ²Diese Anträge können nur Mitglieder des Kreistages stellen, die noch nicht zu diesem Tagesordnungspunkt gesprochen haben. ³Die Begründung des Sachantrages ist in jedem Fall zuzulassen. ⁴Ist der Antrag von Erfolg, haben der Vorsitzende und der Antragsteller zur Sache das Recht zur Schlussäußerung.
- (11) Bei Verletzung der vorstehenden Grundregeln für die Beratung ist der Vorsitzende berechtigt, zur Ordnung zu rufen, auf den Verstoß aufmerksam zu machen und bei Nichtbeachtung solcher Warnungen das Wort zu entziehen.

(12) ¹Ist der Landrat der Auffassung, dass ein in die Tagesordnung aufgenommener Antrag rechtlich (z.B. wegen fehlender Zuständigkeit des Kreistags) unzulässig ist, so hat er bei Aufruf des Tagesordnungspunktes auf seine Bedenken hinzuweisen. ²Jedes Mitglied des Kreistags (einschließlich des Vorsitzenden) kann einen Antrag zur Geschäftsordnung auf Nichtbehandlung gem. § 17 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. d stellen. ³Dieser Antrag soll kurz begründet werden. ⁴Findet eine Beratung über diesen Geschäftsordnungsantrag statt, so muss sie sich auf die Zulässigkeit des Hauptantrages beschränken. ⁵Über einen Antrag auf Schluss der Beratung über diesen Geschäftsordnungsantrag ist sofort abzustimmen.

§ 23 Beschlüsse, Wahlen

(1) ¹Beschlüsse des Kreistags werden in offener Abstimmung mit Mehrheit der Abstimmenden gefasst. ²Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art. 45 Abs. 1 LKrO).

(2) ¹Wahlen werden in geheimer Abstimmung nach Art 45 Abs. 3 LKrO vorgenommen, wenn nichts Anderes bestimmt ist. ²Sie sind nur gültig, wenn sämtliche Mitglieder unter Angabe des Gegenstandes geladen sind und die Mehrheit von ihnen anwesend und stimmberechtigt ist. ³Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. ⁴Neben Nein-Stimmen und leeren Stimmzetteln gelten auch solche Stimmzettel als ungültig, die den Namen des Gewählten nicht eindeutig erkennen lassen. ⁵Die Wahl ist zu wiederholen, wenn mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig ist. ⁶Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so tritt Stichwahl unter den beiden Bewerber mit den höchsten Stimmenzahlen ein. ⁷Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.

(3) ¹Ein Verzicht auf das Wahlgeheimnis ist unzulässig. ²§ 4 Abs. 1 Satz 2 der Satzung des Kreisjugendamtes bleibt unberührt.

§ 24 Abstimmung

(1) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so gilt folgende Reihenfolge:

1. Anträge zur Geschäftsordnung,
2. zuerst gestellte Anträge, wenn später gestellte nicht unter Nr. 3 bis 4 fallen
3. weitergehende Anträge; dabei sind nur solche Anträge als weitergehend anzusehen, die einen größeren Aufwand oder eine stärker einschneidende Maßnahme zum Gegenstand haben,
4. Beschlüsse des Kreis- und Strategieausschusses oder der weiteren Ausschüsse zu dem Beratungsgegenstand,

(2) ¹Vor jeder Abstimmung ist der Antrag, über den abgestimmt werden soll, vom Vorsitzenden zu wiederholen. ²Ersatzweise kann auf eine schriftliche Vorlage Bezug genommen werden.

(3) Es wird grundsätzlich durch Handaufheben abgestimmt.

(4) Auf Verlangen von mindestens einem Viertel der anwesenden Kreisräte ist namentlich abzustimmen.

(5) ¹Kreisräte*innen können verlangen, dass in der Niederschrift vermerkt wird, wie sie abgestimmt haben (Art. 48 Abs. 1 LKrO). ²Auf Wunsch kann eine kurze diesbezügliche Erklärung zu Protokoll gegeben werden.

(6) ¹Die Stimmzählung ist durch den Vorsitzenden vorzunehmen. ²Das Abstimmungsergebnis ist dem Kreistag bekannt zu geben und in der Niederschrift festzuhalten (Art. 48 LKrO).

§ 25 Anfragen

(1) ¹Jeder Kreisrat/jede Kreisrätin ist berechtigt, während einer Beratung Anfragen zur Sache an den Vorsitzenden und mit dessen Zustimmung an anwesende Bedienstete des Landratsamts zu richten. ²Solche Anfragen werden nicht zur Beratung gestellt.

(2) ¹Der Befragte kann mit Zustimmung des Vorsitzenden die sofortige Beantwortung einer Anfrage ablehnen, wenn der Gegenstand erst durch Aktenprüfung geklärt werden muss. ²Die Antwort ist dann dem Anfragenden schriftlich zuzuleiten und der Niederschrift beizugeben.

§ 26 Niederschrift

(1) ¹Über jede Kreistagssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. ²Für die Niederschrift ist der Vorsitzende verantwortlich. ³Er bestimmt den Protokollführer.

(2) ¹Die Niederschrift hat den Ablauf der Sitzung in seiner zeitlichen Folge und unter Namensnennung wiederzugeben. ²Wesentliche Beratungsbeiträge und die Beschlüsse sind wörtlich wiederzugeben

(3) Die Niederschrift muss ersehen lassen:

1. Tag, Ort und Beginn der Sitzung,
2. Öffentlichkeit oder Nichtöffentlichkeit der Sitzung,
3. Namen der anwesenden Kreisräte,
4. Tagesordnung und behandelte Gegenstände,
5. Wortlaut der Anträge und Beschlüsse,
6. Abstimmungsergebnis,
7. Zeit und Grund des etwaigen Ausschlusses eines Kreistagsmitgliedes,
8. Zeitpunkt der Beendigung der Sitzung.

(4) ¹Die Niederschrift ist nach Fertigstellung durch den Protokollführer und den Vorsitzenden zu unterzeichnen. ²Die unterzeichnete Niederschrift ist eine öffentliche Urkunde (Art. 48 LKrO). ³Die Niederschrift über die öffentliche und nichtöffentliche Sitzung ist allen Kreisräten grundsätzlich 6 Wochen nach der Sitzung, spätestens zur nächsten Sitzung desselben Gremiums, im RIS zur Verfügung zu stellen bzw. zu versenden. ⁴Über die Genehmigung der Niederschriften der vorangegangenen Sitzung wird zu Beginn der folgenden Sitzung abgestimmt. ⁵Öffentliche Niederschriften werden nach Genehmigung ins BIS eingestellt.

(5) ¹Zur Erleichterung der Aufnahme der Niederschrift ist es dem Protokollführer gestattet, für Aufzeichnungen einen Tonträger zu verwenden. ²Nach Fertigstellung und Unterzeichnung der Niederschrift – und wenn keine Einwände hiergegen geltend gemacht werden (vgl. Abs. 4 Satz 4) – sind die Tonaufnahmen zu löschen. ³Der Kreistag/Ausschuss kann im Einzelfall

mehrheitlich beschließen, dass die Tonträgeraufzeichnungen für einen bestimmten längeren Zeitraum aufzubewahren sind.

§ 27 Einsichtnahme durch Kreisträte, Abschriften

¹Die Kreisträte sind berechtigt, jederzeit die Niederschriften über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen des Kreistages und der Ausschüsse einzusehen. ²Sie können beim Landrat die Erteilung von Abschriften der Beschlüsse verlangen, die in öffentlicher und nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden (Art. 48 LKrO). ³Niederschriften und Informationen zur Beschlusskontrolle über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen werden zeitnah in ein internes, nur Kreisträten zugängliches, elektronisches Informationssystem eingestellt. ⁴Das Recht aus Satz 2 wird hiervon nicht berührt.

§ 28 Einsichtnahme durch Kreisbürger*innen

¹Die Einsicht in die Niederschriften über öffentliche Sitzungen steht allen Kreisbürgern*innen frei (Art. 48 Abs. 2 Satz 2 LKrO). ²Die Niederschriften öffentlicher Sitzungen werden über ein öffentliches elektronisches Informationssystem im Internet (Bürgerinformationssystem - BIS) veröffentlicht, sobald sie genehmigt sind (§ 26 Abs. 4 Satz 4).

IV. TEIL: KREISTAG

§ 29 Zuständigkeit des Kreistages

(1) ¹Der Kreistag ist für die in Art. 30 LKrO genannten Angelegenheiten ausschließlich zuständig. ²Weiterhin ist der Kreistag für die in Art. 38 Abs. 1 LKrO genannten Personalentscheidungen zuständig, soweit er diese nicht einem beschließenden Ausschuss oder dem Landrat überträgt.

(2) Der Kreistag behält sich vor, über folgende Angelegenheiten zu beschließen:

1. Verhängung von Ordnungsgeld gegen in Kreistagssitzungen säumige Kreisträte (Art. 42 Abs. 2 LKrO),
2. Entscheidung über die persönliche Beteiligung von Kreisträten in Angelegenheiten, die vom Kreistag behandelt werden (Art. 43 Abs. 2 LKrO),
3. Ausschluss von Kreisträten aus einer Kreistagssitzung wegen wiederholter Störung der Ordnung (Art. 47 Abs. 2 LKrO),
4. Gründung, Umwandlung und Aufhebung kreiskommunaler Stiftungen,
5. ¹Bewilligung über- und außerplanmäßiger Ausgaben, die im Einzelfall einen Betrag von 200.000 Euro übersteigen, sowie sonstiger Maßnahmen, durch die im Haushaltsplan nicht vorgesehene Verbindlichkeiten des Landkreises entstehen können (Art. 60 LKrO). ²Dabei werden Abweichungen im Ergebnishaushalt am Nettobudget und Abweichungen im Investitionshaushalt an den Gesamtinvestitionen einer einzelnen Maßnahme gemessen. ³Nicht zu genehmigen sind Über- oder Unterschreitungen von Investitionen aufgrund von Periodenverschiebungen oder noch nicht eingegangener Zuschüsse, soweit die Gesamtkosten der Investi-

tionsmaßnahme um weniger als 200.000 € überschritten werden. ⁴Der Kreistag ist bei fehlenden Einnahmen von mindestens 200.000 Euro zu informieren.

6. Erlass des Codex Vivendi
7. Fragen der Grundkonzeption der Kreisklinik
8. Festlegung der Haushalts-Eckwerte für die Ausschüsse
9. Leitlinien des Landkreises, insbesondere zur Finanzpolitik, zur Energiewende, zum ökologischen Bauen und zu weiteren grundsätzlichen Zukunftsthemen
10. Grundsatzentscheidungen in allen wichtigen Angelegenheiten, für die der Landkreis zuständig ist, z.B. Energieversorgung, Klimaschutz, Naturschutz, Straßenbau, ÖPNV, Abfallwirtschaft, Verfahrensbeteiligung bei Planungsmaßnahmen und Landkreisentwicklung.
11. Er ist ferner für folgende Angelegenheiten ausschließlich zuständig:
 - a) Bestellung der Vertrauenspersonen für den Schöffenwahlausschuss beim Amtsgericht Ebersberg (§ 40 Abs. 3 GVG)
 - b) Aufstellung der Vorschlagsliste für ehrenamtliche Richter am Verwaltungsgericht München (§ 28 VwGO)

(3) Der Kreistag fasst Startbeschlüsse für Investitionen, die für den Landkreis von erheblicher finanzieller Tragweite (i.d.R. mehr als 3 Mio. Euro Investitionssumme) sind, oder die für die Entwicklung des Landkreises von erheblicher Bedeutung sind.

§ 30 Aufsichtsrat der Energieagentur Ebersberg München gGmbH

(1) Der Kreistag bestellt gemäß § 11 Abs. 1 der Satzung der Energieagentur Ebersberg München gGmbH aufgrund der Vorschläge der Fraktionen oder Ausschussgemeinschaften nach dem Sainte-Laguë/Schepers-Verfahren mit der Berechnungsmethode nach dem sog. Höchstzahlverfahren **fünf** Mitglieder des Aufsichtsrates.

(2) ¹Die Fraktionen schlagen Mitglieder in der auf sie entfallenden Anzahl vor. ²Haben dabei Parteien oder Wählergruppen den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, entscheidet die größere Zahl der bei der Wahl auf die betreffenden Parteien oder Wählergruppen abgegebenen Stimmen. ³Einzelmitglieder und kleine Gruppen des Kreistages, die auf Grund des Stärkeverhältnisses im Aufsichtsrat nicht vertreten wären, können sich zur Entsendung gemeinsamer Vertreter in den Aufsichtsrat zusammenschließen (vgl. Art. 27 Abs. 2 Satz 5 LKrO).

(3) ¹Während der Wahlzeit im Kreistag eintretende Änderungen des Stärkeverhältnisses der Parteien und Wählergruppen sind auszugleichen. ²Scheidet ein Mitglied aus der von ihm vertretenen Partei oder Wählergruppe aus, so verliert es seinen Sitz im Aufsichtsrat.

§ 31 Aufsichtsrat der Kreisklinik Ebersberg gGmbH

(1) Der Kreistag bestellt gemäß § 14 Abs. 1 der Satzung der Kreisklinik Ebersberg gGmbH auf Grund der Vorschläge der Fraktionen oder Ausschussgemeinschaften nach dem Sainte-Laguë/Schepers-Verfahren **zehn** Mitglieder des Aufsichtsrates.

(2) ¹Über die Vorschläge zur Benennung der Aufsichtsratsmitglieder und ihrer Stellvertreter*innen entscheidet der Kreistag. ²Hierfür ist das Verfahren Sainte-Laguë/Schepers mit der

Berechnungsmethode nach dem sog. Höchstzahlverfahren gem. § 35 Abs. 2 maßgebend.

³Die Fraktionen schlagen Mitglieder in der auf sie entfallenden Anzahl vor. ⁴Haben dabei Parteien oder Wählergruppen den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, entscheidet die größere Zahl der bei der Wahl auf die betreffenden Parteien oder Wählergruppen abgegebenen Stimmen. ⁵Einzelmitglieder und kleine Gruppen des Kreistages, die auf Grund des Stärkeverhältnisses im Aufsichtsrat nicht vertreten wären, können sich zur Entsendung gemeinsamer Vertreter in den Aufsichtsrat zusammenschließen (vgl. Art. 27 Abs. 2 Satz 5 LKrO).

(3) ¹Während der Wahlzeit im Kreistag eintretende Änderungen des Stärkeverhältnisses der Parteien und Wählergruppen sind auszugleichen. ²Scheidet ein Mitglied aus der von ihm vertretenen Partei oder Wählergruppe aus, so verliert es seinen Sitz im Aufsichtsrat.

V. TEIL: AUSSCHÜSSE

§ 32 Vorbereitung der Verhandlungen des Kreistags durch den Kreis- und Strategieausschuss

(1) Der Kreis- und Strategieausschuss bereitet die Verhandlungen des Kreistages vor (Art. 26 LKrO).

(2) Die Vorbereitung erfolgt durch die Vorberatung des Gegenstandes und erforderlichenfalls durch einen Beschlussvorschlag.

§ 33 Einberufung des Kreis- und Strategieausschusses

¹Der Kreis- und Strategieausschuss wird vom Landrat nach Bedarf einberufen. ²Er muss einberufen werden, wenn es die Hälfte der Mitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich beantragt (Art. 28 LKrO).

§ 34 Zuständigkeit des Kreis- und Strategieausschusses

¹Der Kreis- und Strategieausschuss ist zuständig für alle Verwaltungsaufgaben, die nicht dem Kreistag, weiteren beschließenden Ausschüssen oder dem Landrat vorbehalten sind.

²Er beschließt im Rahmen seiner Zuständigkeit endgültig (Art. 26 LKrO). ³Der Kreistag kann Beschlüsse des Kreis- und Strategieausschusses nur unter den gleichen Voraussetzungen ändern oder aufheben, die für die Aufhebung seiner eigenen Beschlüsse gelten.

§ 35 Bestellung des Kreis- und Strategieausschusses

(1) Dem Kreis- und Strategieausschuss gehören der Landrat und 12 Kreisträte an (Art. 27 LKrO).

(2) ¹Die Mitglieder des Kreis- und Strategieausschusses werden vom Kreistag auf Grund der Vorschläge der Parteien und Wählergruppen nach dem Verfahren Sainte-Laguë/Schepers mit der Berechnungsmethode nach dem sog. Höchstzahlverfahren ermittelt (vgl. Art. 35 GLKrWG). ²Haben dabei Parteien oder Wählergruppen den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, entscheidet die größere Zahl der bei der Wahl auf die betreffenden Parteien oder Wählergruppen abgegebenen Stimmen. ³Einzelmitglieder und kleine Gruppen des Kreistags, die auf Grund des Stärkeverhältnisses im Kreis- und Strategieausschuss nicht

vertreten wären, können sich zur Entsendung gemeinsamer Vertreter in den Kreis- und Strategieausschuss zusammenschließen (Ausschussgemeinschaft i.S. Art. 27 Abs. 2 Satz 5 LKrO); Ausschussgemeinschaften können einen Sprecher und mindestens einen/eine Stellvertreter*in benennen.

(3) Die Parteien, Wählergruppen oder Ausschussgemeinschaften, auf die Sitze entfallen sind, schlagen ihre Bewerber vor, die sodann als Mitglieder des Kreis- und Strategieausschusses zu bestellen sind.

(4) ¹Für jeden Kreisrat/jede Kreisrätin als Mitglied des Kreis- und Strategieausschusses wird für den Fall seiner/ihrer Verhinderung ein/eine Stellvertreter*in namentlich bestellt. ²Weitere Stellvertreter*innen können bestellt werden, wenn die Reihenfolge der Vertretung geregelt ist. ³Sind keine weiteren Vertreter namentlich bestellt, so bestimmen sich die weiteren Stellvertreter*innen bei Verhinderung des/der namentlich bestellten Stellvertreter*in in ihrer Reihenfolge gemäß Vertreterliste von oben nach unten.

(5) ¹Das Ausschussmitglied hat seinen/seine Stellvertreter*in im Falle der Verhinderung zu verständigen und die ihm zugesandten Ladungsunterlagen zu übergeben. ²Dem stellvertretenden Ausschussmitglied wird von Amts wegen eine Benachrichtigung von der Sitzung zugeleitet.

(6) ¹Während der Wahlzeit im Kreistag eintretende Änderungen des Stärkeverhältnisses der Parteien und Wählergruppen sind auszugleichen. ²Scheidet ein Mitglied aus der von ihm vertretenen Partei oder Wählergruppe aus, so verliert es seinen Sitz im Kreis- und Strategieausschuss (vgl. Art. 27 Abs. 3 LKrO).

§ 36 Jugendhilfeausschuss

(1) ¹Der Kreistag bestellt gemäß §§ 70 Abs. 1 und 71 SGB VIII (KJHG) und Art. 17 ff. AGSG einen Jugendhilfeausschuss als ständigen, beschließenden Ausschuss. ²Dem Jugendhilfeausschuss gehören 15 stimmberechtigte und 10 beratende Mitglieder an. ³Die Zahl der beratenden Mitglieder verringert sich um eine Person, wenn der oder die Vorsitzende des Kreisjugendringes dem Jugendhilfeausschuss als stimmberechtigtes Mitglied angehört.

(2) 1. Stimmberechtigte Mitglieder (§ 71 Abs. 1 SGB VIII und Art. 18 AGSG und § 3 der Satzung des Jugendamtes) sind:

- a) der Landrat oder das von ihm bestellte Mitglied des Kreistags als Vorsitzender,
- b) sieben Mitglieder des Kreistags,
- c) eine/ein vom Kreistag gewählte in der Jugendhilfe erfahrene Frau oder Mann,
- d) sechs auf Vorschlag der im Kreisgebiet wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe vom Kreistag gewählte Frauen oder Männer (vgl. § 4 Abs. 1 der Satzung des Jugendamtes).

2. Beratende Mitglieder (Art. 19 AGSG) sind

- a) der Leiter der Verwaltung des Jugendamtes,
- b) ein Mitglied, das als Jugend- oder Familien- oder Vormundschaftsrichter tätig ist,
- c) ein Mitglied aus dem Bereich der Schulen oder der Schulverwaltung,
- d) ein Bediensteter der zuständigen Arbeitsagentur,

- e) eine Fachkraft, die in der Beratung im Sinne des § 28 SGB VIII (Erziehungsberatung) tätig ist,
- f) der für den Jugendamtsbezirk zuständige kommunale Gleichstellungsbeauftragte, sofern ein solcher bestellt ist,
- g) ein Polizeibeamter,
- h) der Vorsitzende des Kreisjugendrings oder eine von ihm beauftragte Person, sofern der Vorsitzende des Kreisjugendrings dem Jugendhilfeausschuss nicht bereits als stimmberechtigtes Mitglied angehört,
- i) zwei Mitglieder aus dem Bereich der Kirchen und sonstigen Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts. Näheres regelt die Satzung des Jugendamtes.

(3) ¹Für jedes Mitglied des Jugendhilfeausschusses ist ein/eine Stellvertreter*in zu bestellen (Art. 18 Abs. 3, Art. 19 Abs. 3 AGSG). ²Scheidet ein stimmberechtigtes Mitglied, das nicht dem Kreistag angehört, vor Ablauf der Wahlzeit aus, so ist ein Ersatzmitglied zu wählen (Art. 22 Abs. 3 Satz 1 AGSG). ³Scheidet ein beratendes Mitglied vor Ablauf der Wahlzeit aus, ist nach Art. 19 Abs. 2 AGSG ein Ersatzmitglied zu benennen.

(4) ¹Ein beratendes Mitglied kann nicht Stellvertreter*in eines stimmberechtigten Mitglieds sein. ²Auf eine ausgewogene Berücksichtigung von Frauen und Männern soll hingewirkt werden.

(5) ¹Der Jugendhilfeausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung (Art. 17 Abs. 4 AGSG). ²Der Kreistag erlässt für das Jugendamt eine Satzung (Art. 16 Abs. 2 AGSG).

§ 37 Rechnungsprüfungsausschuss

¹Der Kreistag bildet aus seiner Mitte einen Rechnungsprüfungsausschuss mit fünf Mitgliedern und bestimmt ein Ausschussmitglied zum Vorsitzenden¹ (Art. 89 Abs. 2 LKrO). ²Ferner bestellt der Kreistag für jedes Ausschussmitglied einen/eine Stellvertreter*in für den Fall seiner Verhinderung und bestimmt, welches Ausschussmitglied bei Verhinderung des Ausschussvorsitzenden den Vorsitz führen soll.

§ 38 Ausschuss für Liegenschaften, Schulbauten und Vergaben (LSV-Ausschuss)

(1) Der Kreistag bestellt einen Ausschuss für Angelegenheiten der Schulbau- und -unterhaltsaufwendungen, sonstiger Liegenschaften und sonstiger Vergaben bestehend aus dem Landrat und 14 Kreisträten.

(2) Dieser Ausschuss ist im Rahmen des ihm vom Kreistag zugewiesenen Haushalts-Eckwertes ständig beschließender Ausschuss (ausgenommen der Sondervermögen).

(3) ¹Nicht geplante, unterjährig zusätzliche Maßnahmen kann der Ausschuss im Rahmen der Teilbudgets eigenverantwortlich beschließen. ²Ist eine Überschreitung von Teilbudgets zu befürchten, ist unverzüglich der Kreis- und Strategieausschuss einzuschalten, der mögliche Umverteilungen unter Einbeziehung der übrigen Teilbudgets oder über die Teilbudget-Erhöhung zu entscheiden hat.

¹ Zur nächsten WP soll beraten werden, ob die Vorsitzregelung konkretisiert werden soll in dem Sinne, dass künftig ein Vertreter der größten Fraktion, der der Landrat nicht zugehört, den Vorsitz übernehmen soll.

- (4) Maßnahmen, die über die zugewiesenen Teilbudgets hinausgehen, können nicht beschlossen werden.
- (5) Die Verwaltung berichtet regelmäßig über den Haushaltsvollzug im Rahmen der Teilbudgets.

§ 39 Ausschuss für Soziales, Familie, Bildung, Sport und Kultur (SFB-Ausschuss)

- (1) Der Kreistag bestellt einen Ausschuss für Sozialangelegenheiten, Angelegenheiten der Familienförderung, der Gleichstellung von Frau und Mann, von Bildungsangelegenheiten, der Schulentwicklung, des Schulsachaufwandsbudgets, der Gastschulbeiträge, der Sport- und Kulturangelegenheiten und von Budgetfragen des Ausländerwesens und der Gesundheitsverwaltung, bestehend aus dem Landrat und 14 Kreisräten.
- (2) Dieser Ausschuss ist im Rahmen des ihm vom Kreistag zugewiesenen Haushalts-Eckwertes ständig beschließender Ausschuss.
- (3) ¹Nicht geplante, unterjährig zusätzliche Maßnahmen kann der Ausschuss im Rahmen der Teilbudgets eigenverantwortlich beschließen. ²Ist eine Überschreitung von Teilbudgets zu befürchten, ist unverzüglich der Kreis- und Strategieausschuss einzuschalten, der mögliche Umverteilungen unter Einbeziehung der übrigen Teilbudgets oder über die Teilbudget-Erhöhung zu entscheiden hat.
- (4) Maßnahmen, die über die zugewiesenen Teilbudgets hinausgehen, können nicht beschlossen werden.
- (5) Die Verwaltung berichtet regelmäßig über den Haushaltsvollzug im Rahmen der Teilbudgets.

§ 40 Ausschuss für Umwelt- und Naturschutzangelegenheiten, Landkreisentwicklung, Regionalmanagement, Verkehrsinfrastruktur, Abfallwirtschaft, ÖPNV und Schülerbeförderung (ULV-Ausschuss)

- (1) Der Kreistag bestellt einen Ausschuss für Angelegenheiten des Umweltschutzes, des Naturschutzes, der Landkreisentwicklung, des Regionalmanagements, der Abfallwirtschaft, der Straßen und des Verkehrs, der Infrastruktur, der Fahrplanangelegenheiten des ÖPNV, der Schülerbeförderung und der Öffentlichen Sicherheit und Ordnung, bestehend aus dem Landrat und 14 Kreisräten.
- (2) Dieser Ausschuss ist im Rahmen des ihm vom Kreistag zugewiesenen Haushalts-Eckwertes ständig beschließender Ausschuss.
- (3). ¹Nicht geplante, unterjährig zusätzliche Maßnahmen kann der Ausschuss im Rahmen der Teilbudgets eigenverantwortlich beschließen. ²Ist eine Überschreitung von Teilbudgets zu befürchten, ist unverzüglich der Kreis- und Strategieausschuss einzuschalten, der mögliche Umverteilungen unter Einbeziehung der übrigen Teilbudgets oder über die Teilbudget-Erhöhung zu entscheiden hat.
- (4) Maßnahmen, die über die zugewiesenen Teilbudgets hinausgehen, können nicht beschlossen werden.
- (5) Die Verwaltung berichtet regelmäßig über den Haushaltsvollzug im Rahmen der Teilbudgets.

§ 41 weitere beschließende oder beratende Ausschüsse

- (1) ¹Der Kreistag kann im Bedarfsfall weitere beschließende oder vorberatende Ausschüsse bilden (Art. 29 LKrO). ²§ 32 Satz 3 gilt auch für die weiteren beschließenden Ausschüsse.
- (2) Für die Einberufung und Bestellung der weiteren Ausschüsse gelten die §§ 33 und 35 dieser Geschäftsordnung entsprechend.
- (3) Den weiteren Ausschüssen können nur Kreisträte angehören. Andere Personen können als Berater von Fall zu Fall zugezogen werden.

§ 42 Geschäftsgang der Ausschüsse

- (1) Für den Geschäftsgang des Kreis- und Strategieausschusses und der übrigen Ausschüsse gelten die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung für den Kreistag, insbesondere die §§ 11 bis 28, entsprechend, soweit nicht besondere gesetzliche Bestimmungen oder eigene Geschäftsordnungsvorschriften hierfür bestehen (Jugendhilfeausschuss).
- (2) Kreisträte können auch an nichtöffentlichen Sitzungen von Ausschüssen, denen sie nicht angehören, als Zuhörer*in teilnehmen, wenn sie nicht wegen persönlicher Beteiligung (Art. 43 LKrO) ausgeschlossen sind.

VI. TEIL: ENTSENDUNG VON KREISTRÄTEN IN ARBEITSGRUPPEN

§ 43 Arbeitsgruppe Politik und Verwaltung

- (1) ¹Der Kreistag bestellt zur Vorbereitung von Entscheidungen, die er selbst beauftragt oder die der Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen Politik und Verwaltung dienen, eine Arbeitsgruppe Politik und Verwaltung bestehend aus dem Landrat als Vorsitzendem und je einem Vertreter jeder im Kreistag vertretenen Fraktion oder Ausschussgemeinschaft.
- ²Darüber hinaus gehören der Arbeitsgruppe auch Mitglieder der Verwaltung an, die vom Landrat bestimmt werden. ³Die Vertreter der Verwaltung dürfen zahlenmäßig höchstens der Anzahl der Vertreter der Fraktionen und Ausschussgemeinschaften entsprechen.
- (2) ¹Diese Arbeitsgruppe ist beispielhaft zuständig für die Vorbereitung und Meinungsbildung folgender Themen:
- Codex Vivendi für die Entwicklung der Zusammenarbeit von Politik und Verwaltung
 - Schulungen der Kreisträte in Kreistags- und Verwaltungsangelegenheiten
 - Entwicklung eines Berichtswesens für die Politik
 - Vorbereitung der alle 6 Jahre stattfindenden Mandatsträgerbefragungen
 - alle sonstigen Angelegenheiten, die der Verbesserung der Zusammenarbeit von Politik und Verwaltung dienen.

²Der Kreistag sowie alle Ausschüsse und die Verwaltung können der Arbeitsgruppe Politik und Verwaltung Aufträge erteilen.

- (3) Die Arbeitsgruppe Politik und Verwaltung trifft sich in der Regel dreimal jährlich und berichtet jährlich gegenüber dem Kreistag in der Oktobersitzung.

VII. TEIL: LANDRAT UND STELLVERTRETER*INNEN

§ 44 Zuständigkeit des Landrats

(1) Der Landrat vertritt den Landkreis nach außen. Der Umfang der Vertretungsmacht ist auf seine Befugnisse beschränkt (Art. 35 Abs. 1 LKrO).

(2) ¹Der Landrat führt den Vorsitz im Kreistag, im Kreis- und Strategieausschuss und in den weiteren Ausschüssen (Art. 33 LKrO; § 20 dieser Geschäftsordnung) mit Ausnahme des Rechnungsprüfungsausschusses (vgl. hierzu § 37 dieser Geschäftsordnung). ²Soweit es ihm durch Gesetz gestattet ist (vgl. Art. 17 Abs. 3 AGSG) kann er den Vorsitz auf einen Vertreter übertragen. ³Der Landrat führt die Geschäfte des Landkreises gemäß den Gesetzen und den Beschlüssen der Kreisorgane.

(3) Der Landrat bereitet die Sitzungsgegenstände vor; er vollzieht die Beschlüsse und beanstandet solche Entscheidungen, die er für rechtswidrig hält, setzt ihren Vollzug aus und führt, soweit erforderlich, die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbei (Art. 54 LKrO); von einer solchen Aussetzung hat er den Kreistag bzw. den beschließenden Ausschuss unverzüglich zu verständigen.

(4) Der Landrat ist zuständig

1. zur Regelung der innerdienstlichen Angelegenheiten des Landratsamtes (z.B. Dienstanweisungen und Hausordnungen, Geschäftsverteilungspläne, Zeichnungsbefugnis, Personal- und Materialeinsatz, Arbeitszeitregelung im Rahmen der geltenden Arbeitszeitordnungen, Zahlungsanordnungen und deren Übertragung);
2. ¹für alle personalrechtlichen Entscheidungen im Sinne des Art. 38 Abs. 1 LKrO gegenüber den Beamten des Landkreises bis einschließlich Besoldungsgruppe A 14 und den Arbeitnehmern des Landkreises bis Entgeltgruppe 14 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst oder mit einem entsprechenden Entgelt. ²Diese Regelung gilt, wenn sie nicht wieder mit der Mehrheit der Mitglieder des Kreistages aufgehoben wird, bis zum Ende der Wahlzeit des Kreistages. ³Der Landrat kann diese Befugnisse Staats- oder Kreisbediensteten übertragen (Art. 38 Abs. 1 und 2 und Art. 37 Abs. 4 LKrO). Gesetzlich festgelegte personalrechtliche Zuständigkeiten des Landrats bleiben unberührt.
3. Die personalrechtlichen Befugnisse für die Kreisklinik richten sich nach der Satzung für die Klinik Ebersberg gGmbH.

(5) Der Landrat ist zuständig, bereits genehmigte und aufgenommene Darlehen zu ändern, zu kündigen, zu verlängern oder bei entsprechender Notwendigkeit Darlehensverträge unter Beachtung der Kapitalmarktentwicklung abzuschließen.

(6) Der Landrat schlägt dem Kreistag zwei Personen vor, die der Kreistag gemäß § 14 Abs. 1, 3. Spiegelstrich der Satzung der Kreisklinik Ebersberg gGmbH als das Mitglied bestellt, das „über besondere Erfahrungen im Finanz- oder im Krankenhauswesen verfügt und nicht in persönlichen vertraglichen Beziehungen zur Gesellschaft steht.“

(6a) Der Landrat schlägt dem Kreistag eine Person vor, die der Kreistag gemäß § 11 Abs. 1, Buchst. d) der Satzung der Energieagentur Ebersberg München gGmbH als das Mitglied bestellt, das „über besondere Erfahrungen im Bereich der Energiewende verfügt und nicht in persönlichen vertraglichen Beziehungen zur Gesellschaft steht.“

(7) Der Landrat informiert den Kreistag zwei Mal jährlich über den Geschäftsverlauf der Kreisklinik und der Energieagentur, davon mindestens einmal öffentlich.

(8) Der Landrat ist ferner zuständig für die Angelegenheiten der §§ 45 bis 47 dieser Geschäftsordnung.

(9) ¹Darüber hinaus kann der Kreistag weitere Verwaltungsaufgaben dem Landrat zur selbständigen Erledigung übertragen, soweit es sich nicht um Angelegenheiten im Sinne von Art. 34 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. Art. 30 LKrO handelt. ²Für die Übertragung der personalrechtlichen Befugnisse nach Art. 38 Abs. 2 LKrO ist ein Beschluss des Kreistags nötig, der der Mehrheit der stimmberechtigten Kreistagsmitglieder bedarf.

§ 45 Geschäfte der laufenden Verwaltung, einzelne Aufgaben des Landrats

(1) Der Landrat erledigt in eigener Zuständigkeit:

1. die laufenden Angelegenheiten, die für den Landkreis keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen (Art. 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LKrO),
2. die Angelegenheiten des Landkreises, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder geheim zuhalten sind (Art. 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 LKrO),
3. weitere Angelegenheiten, die ihm durch Beschluss des Kreistags übertragen sind (Art. 34 Abs. 2 und 38 Abs. 2 LKrO).

(2) Zu den laufenden Angelegenheiten i.S. des Abs. 1 Nr. 1 und zu den nach Abs. 1 Nr. 3 übertragenen Angelegenheiten gehören insbesondere:

1. Der Vollzug der Satzungen und Verordnungen des Landkreises,
2. der Abschluss von bürgerlich-rechtlichen und öffentlich-rechtlichen Verträgen (z.B. Kauf-, Miet-, Pacht-, Werklieferungsverträge; Straßenbaukosten-, Anschlussgebühren-, Benutzungsverträge) bis zu einer Wertgrenze des Rechtsverhältnisses von 200.000 Euro einmaliger oder 75.000 Euro laufender jährlicher Belastung,
3. die Vornahme sonstiger bürgerlich-rechtlicher und öffentlich-rechtlicher Rechtshandlungen (z.B. Stundung, Erlass, Gewährung von Teilzahlungen, grundbuchrechtliche Erklärungen, Kündigungen, Mahnungen, Rücktritte) bis zu einer Wertgrenze des Rechtsverhältnisses von 200.000 Euro einmaliger oder 75.000 Euro laufender jährlicher Belastung,
4. der Abschluss von nachträglichen Vertragsergänzungen und Vertragsänderungen zu Bauaufträgen und Liefer- und Dienstleistungsaufträgen unbegrenzt, sofern sich die Nachträge innerhalb des Budgets für einzelne Baumaßnahmen eines Objektes bewegen,
5. die Abgabe von Prozessurteilen einschl. Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen, wenn der Rechtsstreit für den Landkreis keine grundsätzliche Bedeutung hat und der Streitwert voraussichtlich 75.000 Euro nicht übersteigt,
6. die Gewährung von freiwilligen Zuweisungen und Zuschüssen im Rahmen des Haushaltsplans, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 10.000 Euro nicht übersteigen,

7. die Genehmigung zur Verwendung des Landkreiswappens.

(3) Soweit Aufgaben nach Abs. 2 nicht unter Art. 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LKrO fallen, werden sie hiermit dem Landrat gemäß Art. 34 Abs. 2 LKrO zur selbständigen Erledigung übertragen.

§ 46 Vollzug des Haushaltsplans; überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben

(1) Der Landrat vollzieht den Haushaltsplan nach Maßgabe der Beschlüsse des Kreistags, des Kreis- und Strategieausschusses oder der weiteren Ausschüsse sowie seiner eigenen Zuständigkeit, insbesondere nach §§ 44, 45 und 47 dieser Geschäftsordnung.

(2) Der Landrat ist berechtigt, Kassenkredite im Rahmen des durch die Haushaltssatzung (Art. 67 LKrO) festgelegten Höchstbetrages aufzunehmen.

(3) ¹Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und die Gesamtdeckung gewährleistet ist (vgl. Art. 60 Abs. 1 LKrO). ²Der Landrat ist eckwertübergreifend berechtigt, bis zur Höhe von 100.000 Euro Mittel, die durch anderweitige Einsparungen oder durch Mehreinnahmen zur Verfügung stehen, in Anspruch zu nehmen. ³Die Fachausschüsse sind berechtigt, in o.g. Sinne über bis zu 200.000 Euro zu verfügen, getrennt nach Ergebnisrechnung und Investitionen. ⁴Der Kreis- und Strategieausschuss ist über hiernach getroffene Entscheidungen zu informieren. ⁵Der Landrat kann Ausgaben in beliebiger Höhe genehmigen, wenn sie lediglich das Ergebnis in den Büchern ändern und sich nicht in Verbindung mit einer Zahlung ergeben (Buchungsanordnung - § 34 Abs. 1 Nr. 2 KommHV-Doppik.).

§ 47 Dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte

(1) ¹Der Landrat ist befugt, an Stelle des Kreistags, des Kreis- und Strategieausschusses und der weiteren Ausschüsse dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen (Art. 34 Abs. 3 LKrO). ²Dringliche Anordnungen sind solche, die innerhalb eines Zeitraumes erlassen werden müssen, in dem eine Kreistags-, Kreis- und Strategieausschuss- oder sonstige Ausschusssitzung nicht stattfinden kann. ³Unaufschiebbare Geschäfte sind solche, deren Aufschub bis zur Erledigung durch den Kreistag, Kreis- und Strategieausschuss oder sonstigen zuständigen Ausschuss einen erheblichen Nachteil für die Allgemeinheit, den Landkreis oder einen Einzelnen zur Folge hätten.

(2) Der Landrat hat dem Kreistag oder dem sonstigen zuständigen Ausschuss in der nächsten Sitzung von Anordnungen und der Besorgung von Geschäften gemäß Abs. 1 Kenntnis zu geben (Art. 34 Abs. 3 Satz 2 LKrO).

§ 48 Personal des Landratsamtes und Zeichnungsvollmacht

(1) ¹Dem Landrat stehen für seine Geschäfte die dem Landratsamt zugewiesenen Staatsbediensteten und die Kreisbediensteten zur Seite. ²Der Landrat weist ihnen ihre Aufgaben zu. ³Dabei kann er seine Befugnisse in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung teilweise den Staatsbediensteten oder den Kreisbediensteten übertragen und zwar auch Kreisangelegenheiten an Staatsbedienstete und Staatsangelegenheiten an Kreisbedienstete, soweit nicht gesetzliche Vorschriften entgegenstehen; für die übertragenen Befugnisse kann auch entsprechende Zeichnungsvollmacht erteilt werden. ⁴Eine über Angelegenheiten der laufenden

Verwaltung hinausgehende Übertragung von Befugnissen und Zeichnungsvollmacht bedarf der Zustimmung des Kreistages (Art. 37 Abs. 4 LKrO). ⁵Er kann ihnen dabei in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung auch das Zeichnungsrecht übertragen. ⁶Es ist eine Übereinstimmung zwischen Geschäftsverteilung und Regelung des Zeichnungsrechts anzustreben. ⁷Mit der Zeichnungsvollmacht kann die Vollmacht zur Abgabe von Verpflichtungserklärungen für den Landkreis verbunden werden (Art. 35 Abs. 2 LKrO).

(2) Der Landrat führt die Dienstaufsicht über die Staats- und die Kreisbediensteten, er übt ferner die Befugnisse des Dienstvorgesetzten gegenüber den Kreisbeamten aus (Art. 37 Abs. 3, Art. 38 Abs. 3 LKrO).

§ 49 Vollzug der Staatsaufgaben

Im Vollzug der Staatsaufgaben (§ 2 Abs. 2 dieser Geschäftsordnung) wird der Landrat als Organ des Staates tätig und untersteht lediglich den Weisungen seiner vorgesetzten Dienststellen (Art. 37 Abs. 6 LKrO).

§ 50 Stellvertreter*innen des Landrats

(1) Der Kreistag wählt aus seiner Mitte für die Dauer seiner Wahlzeit den/die Stellvertreter*in des Landrats (Art. 32 Abs. 1 LKrO).

(2) Der Kreistag bestimmt vier weitere Stellvertreter*innen des Landrats (Art. 36 LKrO).

(3) ¹Der gewählte Stellvertreter des Landrats hat den Landrat für den Fall seiner Verhinderung oder seines Ausschlusses nach Art. 43 LKrO in allen seinen Obliegenheiten (Staats- und Kreisaufgaben) zu vertreten. ²Bei kurzdauernder Verhinderung des Landrats (bis zu drei Arbeitstagen) bedarf es der Stellvertretung nicht, solange und soweit die laufende Verwaltung des Landratsamtes durch die Zeichnungsvollmachten nach Art. 37 Abs. 4 LKrO gewährleistet ist.

(4) Der Landrat soll den gewählten Stellvertreter im Hinblick auf den Vertretungsfall laufend über die grundsätzlichen Angelegenheiten des Landratsamts informieren.

(5) Ist auch der gewählte Stellvertreter verhindert, so vertreten den Landrat

1. im Kreistag und in den Ausschüssen die aus der Mitte des Kreistags bestellten weiteren Vertreter, in der Reihung nach dem Dienstalder, wenn dieses gleich ist, dann nach dem Lebensalter, bei Verhinderung der weiteren Stellvertreter*innen das dienstälteste anwesende Kreistagsmitglied,
2. Im Übrigen der Abteilungsleiter des Landratsamtes, den der Landrat bestimmt, bei dessen Verhinderung der dienstälteste (gemessen an den Dienstzeiten im Landratsamt Ebersberg) jeweils anwesende Verwaltungsbeamte der vierten Qualifizierungsebene im nichttechnischen Dienst.

(6) ¹Der Landrat hat seinen Stellvertreter nach Art. 50 a Abs. 3 Satz 2 LKrO schriftlich besonders zu verpflichten, alle Angelegenheiten geheim zu halten, die im Interesse der Sicherheit oder anderer wichtiger Belange der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder Unbefugten nicht bekannt werden dürfen. ²In gleicher Weise hat der Landrat Bedienstete zu verpflichten, bevor sie mit solchen Angelegenheiten befasst werden.

VIII. TEIL: LANDRATSAMT

§ 51 Landratsamt

(1) ¹Das Landratsamt ist Verwaltungsbehörde des Landkreises (§ 2 Abs. 1 Satz 2) und unter staatliche Verwaltungsbehörde (§ 2 Abs. 2). ²Das Personal des Landratsamtes erhält Anweisungen ausschließlich vom Landrat und nach Maßgabe der Geschäftsverteilung von anderen Vorgesetzten.

(2) Die Geschäftsverteilung richtet sich nach dem vom Landrat zu erlassenden Geschäftsverteilungsplan (Art. 40 Abs. 3 LKrO).

(3) ¹Das Landratsamt ist verpflichtet, in Kreisangelegenheiten jedem Kreisrat/jeder Kreisrätin Auskunft zu erteilen, der um eine solche Auskunft beim Landrat nachsucht (Art. 23 Abs. 2 Satz 2 LKrO). ²Hierbei kann der Landrat auch im Einzelfall die Akteneinsicht gestatten.

IX. TEIL: SCHLUSSBESTIMMUNGEN

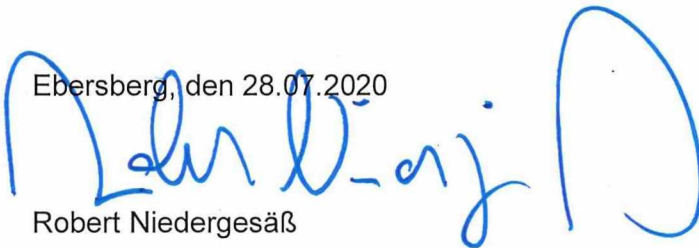
§ 52 Aushändigung der Geschäftsordnung

Jedem Mitglied des Kreistages ist ein Exemplar dieser Geschäftsordnung auszuhändigen.

§ 53 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Ebersberg, den 28.07.2020



Robert Niedergesäß
Landrat

Beschlossen vom Kreistag
Bekannt gemacht im Amtsblatt

am 27.07.2020, TOP 4 ö
am 14.08.2020, Nr. 18